

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nun an den Justizminister, dem ich schon von meinem Vorhaben, dem Urtheil durch eine schriftliche Erklärung ein Genüge zu thun, Nachricht gegeben, und der dieses auch genehmigte, und eben so wie ich, den besten Erfolg davon erwartet hatte. Der Justizminister schrieb nun selbst sowohl an das Cantonsgericht als an die Verwaltungskammer, um sie durch sehr begründete Vorstellungen zu vermögen, sich mit der eingesandten schriftlichen Erklärung, als in jeder Absicht hinreichend und genugthuend, zu begnügen — allein auch seine dießfällige Bemühung war vergebens; die Verwaltungskammer beantwortete den Brief des Ministers gar nicht, und das Cantonsgericht schlug sein dießfälliges Ansinnen rund und roh ab, und ließ, zum Beweis wie wenig sich seine Mitglieder aus dieser Vorstellung machen, zugleich die zweyte Intimation durch die hiesigen Cantonsautoritäten an mich ergehen.

Dieses Benehmen bewies mir deutlich genug, daß es diesen öffentlichen Behörden eben keineswegs um eine anständige Genugthuung für eine vermeintlich erlittene Beleidigung, sondern um ein Schauspiel zur Befriedigung ihres Stolzes und ihrer leidenschaflichen Rache, und zwar unter dem Vorwand und mit Mißbrauch der gerichtlichen Formen und des richterlichen Ansehens und Rechts, zu thun sey.

Diesem rohen Beginnen und Vorhaben glaubte ich mich nun allerdings verpflichtet, auf allen mir offenen rechtlichen Wegen widerstehen zu müssen, sowohl weil es zur Würde und Pflicht des freien Mannes gehört, sich der Rohheit und dem Unverstand auch im magistratischen Kleide widersehen zu dürfen, als weil die magistratische Rohheit ein drückendes, in der bisherigen Barbaren der Sitten gegründetes Staatsübel der Schweiz ist, welches gewiß nie durch Nachgeben, sondern einzig durch die offenkundige Darstellung und Abhandlung der Fälle, wirksam gebessert werden kann.

Ich wandte mich also, nach der erhaltenen zweyten Intimation zur persönlichen Erscheinung, durch eine Petition unterm 16. Julius an den Vollziehungsausschuß, dem ich den Fall mit allen Acten vorlegte, die Gesetzwidrigkeit und Unförmlichkeit des Urtheils des Cantonsgerichts und die Rohheit und Unanständigkeit des Benehmens der luzernerischen Behörden gegen mich bewiese, und in Folge dessen den Vollziehungsrath um seinen Schutz und Dazwischenkunft gegen das gewaltthätige Benehmen und Absichten des Cantonsgerichts er-

suchte, um nicht genöthigt zu seyn, dem gesetzwidrigen und unverständigen Urtheil desselben durch die einseitige freywillige Verbannung aus meinem Vaterland, bis zur Wiederherstellung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts, zu entgehen.

Der Vollziehungsrath fand meine dießfällige Vorstellung und Ansuchen begründet; und da die damalige Lage dieser obersten Behörde nichts anders zur Unterstüßung meiner Sache zu thun vergönnte, so überschickte derselbe nun dem Cantonsgericht ein Schreiben folgenden Inhalts: „Die Vollziehung glaube, daß dem Urtheil des Gerichts durch die demselben eingesandte schriftliche Erklärung ein billiges Genüge geschehen sey und daher wünsche sie, daß sich das Cantonsgericht mit dieser Erklärung begnügen, und dadurch diesem scandalösen Injurienhandel ein Ende geben möchte.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Taschenkalender für die helvetische Jugend auf das Jahr 1801. Mit drey Kupfern. 12. Zürich b. Leonhard von Leer, (und in andern Schweizer-Buchhandlungen, in verschiedenen Bänden und zu verschiedenen Preisen). S. 95.

Dieser ganz artige Taschenkalender enthält nebst der deutschen und französischen Zeitrechnung nachstehende gutgewählte Aufsätze:

1) Meine Wanderungen in die Alpen. Beschreibung einer Fußreise von Bern, nach Thun, Grindelwald, Haslithal, und zurück über Brienz. 2) Natürliche Beschaffenheit der hohen Gebirge des Cantons Zürich (aus Norrmann). 3) Bergreiselied. 4) Baden, (aus Bridels Fußreisen). 5) Reise von Zürich bis Wädenschwyl (aus Bridel). 6) Das fürstliche Gotteshaus und Stift Einsiedlen, oder St. Meinrats. Cell im finstern Wald, (aus Norrmann). 7) Schicksale der heiligen Jdda, Gräfin von Toggenburg, eine Legende. 8) Ritter Toggenburg. Ballade von Schiller. 9) — 11) Das Glück der Jugend. Die Stufen des menschlichen Lebensalters. Krieg und Friede. Adams Haushiere. Vier kleine Gedichte. 12), 13) Von Zubereitung des Käses und der Butter, (m. 2 Kupf.)